

Informationen zur aktuellen Diskussion rund um das Bürgerentlastungsgesetz

Hintergrund

Nach den Bestimmungen des Bürgerentlastungsgesetzes müssen wir als Gesetzliche Krankenkasse die Bonuszahlungen, die wir an unsere Versicherten auszahlen, an die zuständigen Finanzämter melden. Diese Zahlungen wirken sich in den Einkommensteuererklärungen als Beitragserstattung mindernd bei der Anrechnung der Krankenversicherungsbeiträge aus.

Die Diskussion

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat aktuell mit einem Urteil vom 28.04.2015 (AZ: 3 K 1387/14) zu einer Klage einer Versicherten entschieden, dass die „Gleichartigkeit“ einer Bonuszahlung auf der einen Seite und den Krankenversicherungsbeiträgen auf der anderen Seite nicht gegeben ist. Somit ist auch ein mindernder Abzug durch das Finanzamt nicht rechtmäßig.

Der aktuelle Stand

Mittlerweile hat auch der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Revisionsverfahren dazu eine Entscheidung dahingehend gefällt, dass Kostenerstattungen für Gesundheitsmaßnahmen nicht die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge mindern. (AZ: X R 17/15). Dieses Urteil ist allerdings nicht anwendbar auf Bonuszahlungen ohne Vorlage von individuellen Gesundheitsrechnungen.

Nach wie vor sind die Krankenkassen dazu verpflichtet, Erstattungen aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis an die Finanzämter zu melden. Wie diese Meldungen von den Finanzämtern berücksichtigt werden, kann derzeit nicht sicher eingeschätzt werden. Das Bundesfinanzministerium könnte einen sogenannten „Nicht-anwendungserlass“ herausgeben, so dass – trotz des höchstrichterlichen Urteils – die Finanzämter den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums folgen würden.

Wichtig für unsere Versicherten

Wir bitten unsere Versicherten, sich an ihr zuständiges Finanzamt zu wenden, um sich dort zu erkundigen und/oder ggf. einen Widerspruch ebenfalls dort einzureichen. Es geht hierbei um eine rein steuerrechtliche Entscheidung, die nur das Finanzamt bzw. deren Gerichte entscheiden.

Wir bitten um Beachtung
und danken für Ihr Verständnis.

Ihre VerbundPlus